

# Technische Anschlussbedingungen für den Gasnetzanschluss (TAB Gas)

des Netzbetreibers Stadtwerke Andernach Energie GmbH (folgend SWA-E genannt)

Stand Januar 2023, Ausgabe 01.03.2023

Gültigkeit ab: 01.03.2023

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Geltungsbereich und Haftung</b>	<b>2</b>
<b>2. Gasnetzanschluss</b>	<b>3</b>
2.1 Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen	3
2.2 Netzanschlussleitungen	3
2.3 Hausanschlussraum	4
2.4 Messeinrichtungen	4
<b>3. Nicht standardisierter Gasnetzanschluss mit GDRM-Anlage</b>	<b>5</b>
3.1 Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen	5
3.2 Netzanschlussleitung	6
3.3 Räume für GDRM-Anlage	6
3.4 Inbetriebnahme	7
3.5 Betrieb und Instandhaltung	7
3.6 Messeinrichtungen	7

Gemäß §§ 17 ff. EnWG sowie gemäß § 4 Abs. 3 und § 20 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV), müssen Netzbetreiber wie die SWA-E technische Mindestanforderungen an die Auslegung und den Betrieb für den Netzanschluss an ihr Netz festlegen und diese Bedingungen im Internet veröffentlichen.

Diese technischen Mindestanforderungen gelten grundsätzlich als erfüllt, wenn die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen, das DVGW-Regelwerk sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden. Die gesetzlichen Bestimmungen und Regeln der Technik lassen häufig aber mehrere gleichberechtigte Lösungsansätze zu. Im Folgenden werden daher die zu veröffentlichenden und gemäß § 4 Abs. 3 und § 20 NDAV festgelegten technischen Anschlussbedingungen (TAB Gas) der SWA-E aufgeführt und sind vom Anschlussnehmer zu beachten.

Die jeweils aktuelle Fassung der TAB Gas kann bei der SWA-E angefordert und im Internet unter [www.stadtwerke-andernach-energie.de](http://www.stadtwerke-andernach-energie.de) abgerufen werden.

## 1. Geltungsbereich und Haftung

Die TAB Gas gelten für Gasnetzanschlüsse im Gasverteilernetz der SWA-E, sowohl für Neuanschlüsse als auch für Netzanschlussänderungen. Netzanschlussänderungen umfassen Umbau, Erweiterung, Rückbau oder Demontage, sowie die Änderungen der Netzanschlusskapazität. Die TAB Gas ergänzen und konkretisieren die allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk des DVGW (Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e.V.) sowie die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung im Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung NDAV) in der jeweils aktuellen Fassung und sind Bestandteil des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsvertrages zwischen dem Anschlussnehmer/-nutzer und der SWA-E. Geltende Gesetze, Unfallverhütungs-, DIN- und DVGW-Richtlinien usw. in der jeweils gültigen neuesten Fassung, bleiben von der TAB Gas unberührt und sind in jedem Fall zu beachten.

Die SWA-E haftet nicht für Schäden, die aus Abweichungen von der TAB Gas entstehen, denen die SWA-E zuvor nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Zweifel über die Auslegung und Anwendung sowie Ausnahmen von der TAB Gas sind durch den Anschlussnehmer vor Be-

ginn der Arbeiten zur Herstellung des Anschlusses mit der SWA-E zu klären. Alle im Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers liegenden Anlagen und Anlagenteile unterliegen keiner Aufsichts- und Prüfungspflicht durch die SWA-E.

## 2. Gasnetzanschluss

Ein Standard-Gasnetzanschluss liegt vor, wenn

- der Eingangsdruck kleiner 5 bar ist
- und die Durchflussmenge kleiner 200 m<sup>3</sup>/h (Normkubikmeter) beträgt
- und als überwiegende Art der Nutzung "häusliche Nutzung" vorliegt

Für den Standard-Gasnetzanschluss gelten insbesondere die DVGW-Arbeitsblätter G 495/I und G495/II, sowie das Arbeitsblatt G600. Der Übergabedruck nach dem Druckregelgerät beträgt ca. 23 mbar. Höhere Drücke sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch die SWA-E und unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes G 685 möglich.

Jedes Gebäude mit einer eigenen Hausnummer erhält in der Regel einen separaten Netzanschluss. Der Gasnetzanschluss wird in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes erstellt.

### 2.1 Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen

Die Verantwortungs- und Eigentumsgrenze der SWA-E endet im Regelfall hinter der Hauptabsperreinrichtung. Die Gaskundenanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung befindet sich im Verantwortungsbereich des Anschlussnehmers.

Der Anschlussnehmer verpflichtet sich, die Einhaltung der TAB Gas auf Anforderung nachzuweisen. Davon ausgenommen sind lediglich die Bauteile Hausdruckregelgerät und Gaszähler. Der Anschlussnehmer gewährleistet, dass auch diejenigen, die neben ihm den Anschluss nutzen, dieser Verpflichtung nachkommen.

### 2.2 Netzanschlussleitungen

Die Netzanschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Verteilnetz zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer und jederzeit zugänglich bleibt.

Die Trassensohle der Gasnetzanschlussleitung muss tragfähig sein. Die Gasnetzanschlussleitung darf nicht überbaut oder überpflanzt werden.

Bei der Erstellung der Gasnetzanschlussleitung sind die Tiefbauarbeiten (Grabenerstellung, Leitungsbettung, Restverfüllung und Oberflächenwiederherstellung) durch den Anschlussnehmer auf seinem Grundstück möglich. Die Mindestverlegetiefe beträgt in Gräben für Hausanschlussleitungen 0,8 m. Die Leitungsverlegung erfolgt stets durch die SWA-E beziehungsweise durch von dieser beauftragte Dienstleister.

### **2.3 Hausanschlussraum**

Die Gebäudeeinführung des Gasnetzanschlusses wird im Keller- oder Erdgeschoss an einer Außenwand angeordnet. Der Standard-Gasnetzanschluss wird in ausreichend trockenen und belüfteten Räumen installiert, die nicht als Lagerräume für explosive oder leicht entzündliche Stoffe dienen. Der Anschlussnehmer stellt hierzu einen geeigneten Raum zur Verfügung. Der Standard-Gasnetzanschluss ist vor unbefugten Eingriffen und mechanischen Beschädigungen zu schützen und muss auf Dauer und jederzeit frei zugänglich sein.

Der Gashausesanschluss darf nur mit einer DVGW-zertifizierten Hauseinführung errichtet werden. Hauseinführungen haben grundsätzlich die jeweils geltenden (Mindest-)Anforderungen der Wasser- und Gasdichtigkeit zu erfüllen. In der Praxis häufig verwendete sog. KG-Rohre bei nicht unterkellerten Gebäuden erfüllen im Hinblick auf die Wasser- und Gasdichtigkeit nicht die Normvorgaben.

Bei einem Hausanschluss mit mehreren Sparten (Strom-Gas-Wasser) wird eine Mehrspartenhauseinführung empfohlen, diese kann über die SWA-E bezogen werden. Bauseits gestellte (Mehrsparten-)Hauseinführungen müssen ebenfalls die entsprechenden (technischen) Mindestanforderungen erfüllen. Hier behält sich SWA-E eine entsprechende Prüfung vor Ort vor.

Sofern kein geeigneter Hausanschlussraum zur Verfügung gestellt werden kann, muss der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen technisch geeigneten Anschlussschrank installieren.

### **2.4 Messeinrichtungen**

Bei Standard-Gasnetzanschlüssen sind Messeinrichtungen in unmittelbarer Nähe der Gebäudeeinführung des Gasnetzanschlusses zu installieren. Werden mehrere Messeinrichtungen montiert, ist ein zentraler Messgeräteplatz ebenfalls in der Nähe der Gebäudeeinführung

des Gasnetzanschlusses zu wählen. Messeinrichtungen müssen dauerhaft frei zugänglich und leicht ablesbar sein. Der Aufstellungsort muss trocken sein.

Die SWA-E bestimmt in Absprache mit dem Anschlussnehmer den Aufstellungsort der Messeinrichtung inkl. Zusatzeinrichtungen. Der Anschlussnehmer/-nutzer stellt den Aufstellungsort kostenlos zur Verfügung. Der Aufstellungsort muss den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch den Eigentümer der Messeinrichtung oder dessen Beauftragten angebracht oder entfernt.

### **3. Nicht standardisierter Gasnetzanschluss mit GDRM-Anlage**

Ein nicht standardisierter Gasnetzanschluss mit GDRM-Anlage liegt vor, wenn

- der Eingangsdruck größer 5 bar ist
- oder die Durchflussmenge mehr als 200 m<sup>3</sup>/h Norm-Kubikmeter beträgt
- oder die Nutzung überwiegend industriellen Zwecken dient (Anlagen zur Versorgung des Gewerbes und der Industrie mit Prozessgas)

Für den Gasnetzanschluss (GDRM-Anlagen) gelten insbesondere die DVGW-Arbeitsblätter G 491 und G 492.

Der Übergabedruck am Ausgang des Druckregelgerätes wird zwischen dem Anschlussnehmer und der SWA-E vertraglich festgelegt.

#### **3.1 Verantwortlichkeiten und Eigentumsgrenzen**

Der nicht standardisierte Gasnetzanschluss mit GDRM-Anlage besteht aus der Netzanschlussleitung und der GDRM-Anlage. Die entsprechende Eigentums- sowie Verantwortungsgrenze bildet dabei grundsätzlich der Eingangsflansch der Netzanschlussleitung in die GDRM-Anlage. Sämtliche daran anschließende Anlagenteile (inklusive Gebäude und/oder Schrank) – mit Ausnahme der Messeinrichtung(en) – befinden sich im Verantwortungsbereich und Eigentum des Anschlussnehmers. Der Anschlussnehmer übernimmt sämtliche sich daraus ergebene Verpflichtungen.

Soweit von der Installation der erforderlichen Betriebsmittel das Eigentum Dritter betroffen ist, weist der Anschlussnehmer vor der Installation schriftlich deren Zustimmung nach.

### 3.2 Netzanschlussleitung

Die Netzanschlussleitung ist möglichst geradlinig, rechtwinklig und auf kürzestem Weg vom Verteilnetz zum Gebäude zu führen. Die Leitungsführung ist so festzulegen, dass der Leitungsbau unbehindert möglich ist und die Trasse auf Dauer und jederzeit zugänglich bleibt. Die Trassensohle der Gasnetzanschlussleitung muss tragfähig sein, die Gasnetzanschlussleitung darf nicht überbaut oder überpflanzt werden.

Bei der Erstellung der Gasnetzanschlussleitung sind die Tiefbauarbeiten (Grabenerstellung, Leitungsgeinbettung, Restverfüllung und Oberflächenwiederherstellung) durch den Anschlussnehmer auf seinem Grundstück möglich. Die Leitungsüberdeckung muss mindestens 0,8 m betragen. Die Leitungsverlegung erfolgt stets durch die SWA-E. Eine Leitungsverlegung im Schutzrohr ist grundsätzlich und in Abstimmung mit SWA-E bis zu einer Leitungsdimension DA 63 möglich. Die Schutzrohre werden im Bedarfsfall durch SWA-E zur Verfügung gestellt.

### 3.3 Räume für GDRM-Anlage

Der Anschlussnehmer hat die erforderlichen (baulichen) Voraussetzungen (z.B.: Grundstück, Gebäude, elektrische Versorgung) für die sichere Errichtung des Anschlusses an das Verteilnetz der SWA-E zu schaffen. Dabei sind die anlagenspezifischen Anforderungen des jeweils gültigen technischen Regelwerkes einzuhalten.

GDRM-Anlagen werden in der Regel als sogenannte „Schrankanlage“, außerhalb von Gebäuden errichtet. Die Größe muss auf Dauer und jederzeit die Zugänglichkeit zu allen Anlagenteilen ermöglichen. Außerdem ist eine sichere Bedienung aller Anlagenteile zu gewährleisten.

Sofern der Anschlussnehmer eine Unterbringung in einem Gebäude wünscht, bedarf es einer Einzelfallbetrachtung und Abstimmung mit der SWA-E. Stimmt die SWA-E der Unterbringung in einem Gebäude zu, sind die GDRM-Anlagen bzw. Komponenten von GDRM-Anlagen in einem separaten, technisch geeigneten und geschlossenen Raum unterzubringen und so zu beheizen, wie es für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage erforderlich ist. Die auftretenden Energiekosten sowie etwaige Umbaukosten zwecks technischer Eignung des Raumes sind durch den Anschlussnehmer/-nutzer zu tragen. Die Raummaße sind vor der Bauplanung zwischen dem Anschlussnehmer und der SWA-E abzustimmen.

### **3.4 Inbetriebnahme**

Mindestens 14 Tage vor geplanter Inbetriebnahme des Gasnetzanschlusses, einschließlich der zugehörigen GDRM-Anlagen, hat der Anschlussnehmer die Sachverständigen-Abnahme der GDRM-Anlagen und die dem jeweils gültigen Regelwerk für die Errichtung und Installation der GDRM-Anlagen entsprechenden Dokumente / Nachweise gegenüber der SWA-E zu erbringen. Eine Inbetriebnahme kann nur nach Vorlegung aller erforderlichen Dokumente erfolgen.

### **3.5 Betrieb und Instandhaltung**

Der Gasnetzanschluss (GDRM-Anlage) setzt eine Instandhaltung nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 495 und den mitgeltenden technischen Regeln voraus. Verantwortlich für die Umsetzung der Instandhaltung ist der Anschlussnehmer als Anlagenbetreiber.

#### **Zutrittsrecht**

Der Anschlussnehmer/-nutzer gewährt der SWA-E den jederzeitigen Zutritt zu den von ihm für den Anschluss genutzten Flächen bzw. Räumen, soweit dies, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist.

#### **Störungen**

Störungen oder Unregelmäßigkeiten in dem Gasnetzanschluss (GDRM-Anlage) und in der Gaskundenanlage werden vom Anschlussnehmer/-nutzer unverzüglich der SWA-E gemeldet.

#### **Änderungen, Erweiterungen, Außerbetriebnahmen und Abrüstungen**

Änderungen oder Erweiterungen in der Gaskundenanlage, ihre Außerbetriebnahme sowie die Verwendung zusätzlicher Gasgeräte sind der SWA-E mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung erhöht oder mit Netzurückwirkungen zu rechnen ist.

#### **Rückwirkung durch Gaskundenanlagen**

Die Gaskundenanlage ist durch den Anschlussnehmer/-nutzer so zu planen, zu bauen und zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/-nutzer und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der SWA-E ausgeschlossen sind.

### **3.6 Messeinrichtungen**

Die erforderlichen Messeinrichtungen einschließlich eventuell erforderlicher Zustandsmengennummerter (ZMU) sowie Zusatzeinrichtungen befinden sich grundsätzlich im Eigentum des

Messstellenbetreibers und werden durch diesen gestellt und installiert. Bei Auswahl und Betrieb der Messeinrichtungen sind die Anforderungen des Eichgesetzes, des DVGW-Arbeitsblattes G685, der Technischen Richtlinie G13 sowie die nachfolgenden technischen und sonstigen Spezifikationen einzuhalten:

Die SWA-E bestimmt in Absprache mit dem Anschlussnehmer den Aufstellungsort der Messeinrichtung sowie für ggf. erforderliche ZMU inkl. Zusatzeinrichtungen. Der Anschlussnehmer/-nutzer stellt der SWA-E den Aufstellungsort kostenlos zur Verfügung. Der Aufstellungsort muss den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Messeinrichtungen müssen dauerhaft frei zugänglich und leicht ablesbar sein.

Plombenverschlüsse werden ausschließlich durch den Eigentümer der Messeinrichtung oder durch dessen Beauftragten angebracht oder entfernt.

Bei Bedarf, z.B. für den Einbau registrierender Lastgangmessung, stellt der Anschlussnehmer/-nutzer eine Netzversorgung von 230 V in Form einer Schuko-Steckdose im Anlagenraum zur Verfügung. Die anfallenden Energiekosten übernimmt der Anschlussnehmer/-nutzer.

Sowohl Anschlussnehmer/-nutzer als auch die SWA-E sind berechtigt, eine eigene Vergleichsmesseinrichtung entsprechend der anerkannten Regeln der Technik zu betreiben. Aufbau und Auslegung, insbesondere die gemeinsame Nutzung von Betriebsmitteln, sind mit der SWA-E abzustimmen.